

117. Urtheil vom 27. Dezember 1889 in Sachen
Toggweiler gegen Zucker.

A. Durch Urtheil vom 17. September 1889 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Die klägerische Akzeptvorfrage ist aufrecht gestellt;
2. Die Gerichtsgebühr von 30 Fr., der Kanzlei 14 Fr. 70 Cts., dem Weibel 1 Fr., hat der Beklagte zu bezahlen; derselbe hat dem Kläger an außerrechtlichen Kosten vor der Appellationsinstanz den Betrag von 120 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht mit der Erklärung, daß er vor Bundesgericht die vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge festhalte. Durch schriftliche Eingabe vom 18. November und 26. Dezember 1889 beantragt sein Anwalt im Fernern Verschiebung der bundesgerichtlichen Entscheidung bis nach der Entscheidung des Obergerichtes von Zürich über den vor demselben schwebenden Prozeß zwischen dem Kläger und der Konkursmasse Hottinger.

Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten protestirte durch schriftliche Eingabe vom 27. November 1889 gegen das Verschiebungsbegehren des Rekurrenten und erklärte im Uebrigen gleichfalls, die vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtsbegehren aufrecht halten zu wollen.

Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Der Beklagte Heinrich Toggweiler in Rapperswil besitzt dort ein Wohnhaus Nr. 256 am Herrenweg. Am 4. Januar 1888 schloß er über dieses Haus mit seinem Schwiegervater J. Kaspar Hottinger in Fluntern einen Kaufvertrag ab, wodurch er demselben das Haus um den Kaufpreis von 16,000 Fr. verkaufte, wofür letzterer durch Anweisung von 12,000 Fr. grundversicherter Kapitalien und durch Leistung beliebiger Zahlungen oder durch Verrechnung mit Kostgeld, Kleidung und Erziehung der Kinder Arnold und Kostne Toggweiler bezahlt werden sollte. Dieser Kauf-

vertrag wurde nur privatschriftlich ausgefertigt und nicht im Grundbuche eingetragen. Am 23. Februar 1888 verkaufte Kaspar Hottinger „Namens und im Auftrage, als Bevollmächtigter des Heinrich Toggweiler“ das Haus weiter an den gegenwärtigen Kläger Konrad Zucker und zwar um den Preis von 16,200 Fr. Auch dieser Vertrag wurde im Grundbuche nicht eingetragen, dagegen übernahm der Kläger das Haus und leistete am 23. Februar und 6. April 1888 Anzahlungen im Betrage von 2200 Fr. und 1000 Fr. an Hottinger, wofür dieser, „Namens und als Bevollmächtigter“ des Toggweiler quittirte. Am 1. Mai 1888 ließ Zucker dem Hottinger und dem Toggweiler die amtliche Anzeige zugehen, daß er von dem, wegen mangelnder Form ungültigen, Hauskaufe zurücktrete und die bereits gemachten Anzahlungen von 3200 Fr. sammt Zins zurückverlange. Toggweiler erklärte, er habe dem Hottinger keinen Auftrag zum Verkaufe des Hauses gegeben und sei daher aus dem Kaufgeschäfte zu nichts verpflichtet. Zucker zog in Folge dessen die Anzeige gegen Toggweiler als irrtümlich zurück und erhob Klage gegen Hottinger. Dieser wurde auch wirklich durch Urtheile des Bezirksgerichtes Zürich und der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 29. September 1888 zu Rückstattung der empfangenen 3200 Fr. sammt Zinsen verurtheilt, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil der Kauf wegen mangelnder Form ungültig sei und weil überdem Hottinger den Vertrag als angeblich Bevollmächtigter des Toggweiler abgeschlossen habe, dieser aber die Vollmacht bestreite, so daß Zucker sich an Hottinger halten müsse. Als Zucker die Vollziehung des Urtheils betrieb, erklärte Hottinger am 29. Januar 1889 seine Insolvenz und es wurde über ihn am gleichen Tage der Konkurs eröffnet. Der Notar fand keine Aktiven vor; dagegen machte ihm am 12. Februar 1889 Hottinger über die Ursache des Konkurses die Angabe, er habe die von Zucker empfangenen Abzahlungen von 2200 und 1000 Fr. jeweilen sofort dem Toggweiler abgegeben und könne diese Summen daher nicht mehr zurückerstatten. In Folge dieser Erklärung belangte Zucker den Toggweiler an seinem Wohnsitze in Rapperswil auf Rückzahlung von 3285 Fr. sammt Zinsen. Toggweiler bestritt, auf eingeleitete Betreibung hin, die

Forderung, weil nicht er, sondern Hottinger Schuldner sei, wurde aber durch erstinstanzliches Urtheil des Bezirksgerichtes am See vom 15. Juli 1889 zu Bezahlung von 3200 Fr. (jedoch ohne Zinsen) verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff Toggweiler die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen. Mittlerweile, am 29. Mai 1889, war Toggweiler auch von der Notariatskanzlei Oberstraf Namens der Konkursmasse Hottinger aufgefordert worden, die 3200 Fr. letzterer einzubezahlen. Er anerkannte am 6. Juni 1889 schriftlich die Rückzahlungspflicht und versprach, sofort für die Einzahlung zu sorgen; am 8. Juni deponirte er auch wirklich bei der Notariatskanzlei Oberstraf 1000 Fr. in baar und eine 3 $\frac{3}{4}$ prozentige Obligation der zürcherischen Kantonalbank über 1000 Fr., mit dem Versprechen, den Rest von 1200 Fr. in Bälde noch zu berichtigen. Am 15. Juni 1889 ließ indeß der Kläger Zucker dem Toggweiler durch das Bezirksamt am See verbieten, weitere Zahlungen an die Notariatskanzlei zu leisten; gestützt auf das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes am See vom 15. Juli 1889 verlangte Zucker im Weiteren unter Berufung auf Art. 34 Satz 2 des st. gallischen Schuldentriebgesetzes die Fortsetzung des Schuldentriebes bis zur Schätzung; am 19. Juli wurden in Folge dessen, da die vorhandenen Fahrnisse des Belangten von der Ehefrau desselben angesprochen wurden, die bei der Notariatskanzlei Oberstraf deponirten Aktiven sowie die Liegenschaft Wohnhaus Nr. 256 in Rappersweil geschätzt. Nach dieser Schätzung erhob Zucker gegen Toggweiler bei den st. gallischen Behörden Strafflage wegen Betruges und Pfandschmälerung, weil derselbe die 2000 Fr. bei der Notariatskanzlei Oberstraf während der Vermögensverheftung und in doloser Weise, um sie dem Kläger zu entziehen, deponirt habe. Die st. gallische Staatsanwaltschaft bewilligte am 26. Juli die Strafuntersuchung, worauf am 31. gl. M. bei Toggweiler eine Haussuchung stattfand, und demselben durch das Bezirksamt eröffnet wurde, er sei verhaftet, wenn er dem Zucker die schuldigen 3200 Fr. nicht zahle oder sicherstelle. Toggweiler erklärte sich zu letzterem bereit, wenn man ihm Gelegenheit und Zeit dazu einräume, stellte auch am 31. Juli eine Schuldanerkennung aus, wodurch er erklärte, dem Konrad Zucker 3200 Fr. nebst Zins zu 5 % vom 1. Mai

1888 an und 250 Fr. an in Zürich und Rappersweil gesprochenen Kosten schuldig zu sein und stellte hierfür Bürgschaft in Aussicht. Da indeß der in Aussicht gestellte Bürge die Eingehung der Bürgschaft ablehnte, so wurde Toggweiler verhaftet. Im Verhöre vor Bezirksamt am 2. August 1889 sagte Toggweiler u. a. aus, er sei, wie er schon vor Notariatskanzlei Oberstraf erklärt habe, jetzt noch bereit, dem Zucker Schuldiges zu bezahlen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben werde, Leute hierfür in Anspruch nehmen zu können. Er verlange, daß die von ihm in Zürich deponirten 2000 Fr. an ihn resp. Zucker herausgegeben werden. Uebrigens glaube er, Zucker sei für seine Schätzungsforderung wohl gedeckt. Wenn er auf freiem Fuße wäre, so würde er die Sache sofort in Ordnung bringen können. Die angeführte unterschriebene Anerkennung der Schuld an Zucker hinsichtlich der Zinsen sei nur in der Voraussetzung und in der Meinung geschehen, daß er auf freiem Fuße gestellt und daß ihm Gelegenheit geboten werde, die Sache selbst zu ordnen. Am 3. August 1889 unterzeichnete Toggweiler im Fernern die folgende, vom Vertreter des Zucker verfaßte, und ihm vom Bezirksamte vorgelegte Erklärung: „Der Unterzeichnete ist damit einverstanden, daß die vom „Unterzeichneten im Konkurs J. Kaspar Hottinger in Gluntern „bei der Lit. Notariatskanzlei Oberstraf deponirten 2000 Fr., „1000 Fr. in baar und 1000 Fr. in einer Zürcher Kantonal- „bankobligation an Herrn Fürsprech Helbling in Rappersweil zu „Handen von Kaspar Zucker in Uetikon ausgingegeben werden.“ Das Bezirksamt erstattete am 3. August an die Staatsanwaltschaft über den Gang der Untersuchung Bericht und bemerkt dabei u. a., Toggweiler meine stets, er sollte angesichts seiner Familien- und Berufsverhältnisse und angesichts des Umstandes, daß er die Zahlungspflicht anerkannt habe und anerkenne, auch ein Schaden nicht nachgewiesen sei und nicht eintreten werde, auf freiem Fuße gestellt werden; die Staatsanwaltschaft ordnete hierauf am 5. August die Haftentlassung des Toggweiler an. Dieselbe beantragte im Fernern beim Präsidenten der Anklagekammer Aufhebung der Prozedur, mangels strafrechtlichen Thatbestandes, weil anzunehmen sei, Toggweiler habe die 2000 Fr. in guten Treuen und auf wiederholte kategorische Aufforderung der Notariatskanzlei

Oberstrafz ausgingegeben und zwar deponirt „zu Handen desjenigen dem sie gehören,“ nicht aber darüber „verfügt.“ Dieser Antrag wurde vom Präsidenten der Anklagekammer am 22. August 1889 zum Beschlusse erhoben. Ueber sein Verhältniß zu dem von Hottinger vorgenommenen Verkaufe des Hauses hatte Toggweiler in der Untersuchung ausgesagt, sowohl er als Hottinger seien der Meinung gewesen, letzterer, welcher übrigens nur auf „Spekulation“ gekauft gehabt habe, sei zum Verkaufe ohne Auftrag oder Vollmacht seinerseits befugt. Einige Tage nach dem Verkaufe habe ihm Hottinger davon Kenntniß gegeben, mit dem Bemerkten, sie beide brauchen nicht zu „kanzleien,“ er (Toggweiler) könne nur eine Vollmacht ausstellen. Er (Toggweiler) habe indeß nicht verstanden, was Hottinger hiemit meine und habe auch keine Vollmacht ausgestellt, da Hottinger keine verlangt habe. Geld habe ihm letzterer bei dieser Mittheilung keines gegeben, dagegen bemerkt, er wolle ihm das Geld dann überbringen. Später, nach der Leistung der zweiten Anzahlung durch Zucker, habe ihm Hottinger 2000 Fr. überbracht; weitere Zahlungen dagegen habe ihm Hottinger nicht gemacht unter der Vorgabe, sie besitzen noch eine Rechnung miteinander. Hottinger dagegen behauptete, er habe dem Toggweiler die gesammten 3200 Fr. übergeben, dieser habe ihm aber 1200 Fr. als Zahlung an Kostgeld zurückgegeben. Als nun nach den dargestellten Verhandlungen die von Toggweiler gegen das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes am See vom 15. Juli 1889 ergriffene Appellation vor Kantonsgericht St. Gallen zur Beurtheilung gelangen sollte, warf Zucker die „Akzeptvorfrage“ auf und beantragte, es sei der Prozeß abzuschreiben, beziehungsweise die Appellation des Beklagten als durch Schuldanerkennung seitens des Letztern erledigt zu erklären. Der Beklagte wendete hiegegen ein, es sei die Schuldanerkennung als durch Furchterregung veranlaßt, für ihn gemäß Art. 26 und 27 D.-R. unverbindlich. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen sprach indeß durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil vom 17. September 1889 die „Akzeptvorfrage“ des Klägers zu. Zu bemerken ist noch, daß der Kläger Zucker bei den zürcherischen Gerichten gegen die Konkursmasse des J. K. Hottinger auf Herausgabe der bei der Notariatskanzlei Oberstrafz deponirten 2000 Fr. geklagt hat. In diesem Prozeß hat das Bezirksgericht

Zürich am 9. November 1889 erstinstanzlich erkannt, die beklagte Konkursmasse habe keinen Anspruch an die von Toggweiler in Rapperswil in der Notariatskanzlei Oberstrafz deponirten 2000 Fr. Im Uebrigen bleibe dem Kläger überlassen, seine Ansprüche hieran gegenüber Toggweiler geltend zu machen. Gegen dieses Urtheil hat die Konkursmasse Hottinger die Appellation an die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes erklärt, und es ist der Prozeß, soweit aus den Akten ersichtlich, in der Appellationsinstanz noch nicht erledigt.

2. Das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen ist, trotzdem sich dasselbe formell als eine Entscheidung über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels der Appellation darstellt, sachlich doch ein letztinstanzliches kantonales Haupturtheil. Denn dasselbe entscheidet nicht etwa nur über das Vorhandensein prozeduraler Voraussetzungen der Appellation, sondern über den eingeklagten Anspruch selbst; es heißt denselben, gestützt auf die vom Belangten ausgestellte Schuldanerkennung und unter Abweisung der gegen letztere erhobenen Einrede der Furchterregung (des Zwanges) gut. Da die sämtlichen übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz zweifellos gegeben sind, so erscheint somit die Beschwerde als zulässig.

3. Dem Verschiebungsbegehren des Rekurrenten ist nicht zu entsprechen. Die noch vor dem zürcherischen Appellationsgerichte schwebende Streitfache zwischen dem Kläger und der Konkursmasse Hottinger steht in keinem Präjudizialverhältnisse zu dem gegenwärtigen Prozesse. Es ist allerdings vollständig richtig, daß der Kläger, wenn ihm die vom Beklagten bei der Notariatskanzlei Oberstrafz deponirte Summe von 2000 Fr. ausgehändigt wird, diesen Betrag nicht noch einmal vom Beklagten ersetzt verlangen kann, sondern insofern für seinen Anspruch an Letztern befriedigt ist. Gerade aber weil dem so ist, besteht die vom Rekurrenten behauptete Gefahr, daß er bei sofortiger Bestätigung des angefochtenen Urtheils zu doppelter Bezahlung des Betrages von 2000 Fr. könnte angehalten werden, nicht. Denn es ist ja klar, daß, wenn der Kläger die 2000 Fr. von der Konkursmasse Hottinger zurückerhält, diese Leistung auf Rechnung des Beklagten geschieht und von seiner Schuld abzurechnen ist.

4. In der Sache selbst ist das angefochtene Urtheil zu bestäti-

gen. Der Kläger hat den Beklagten nicht mit eigenmächtiger Zufügung eines Uebels bedroht, sondern ist im Wege Rechts gegen denselben vorgegangen, indem er das gesetzmäßige Einschreiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlaßte. Die Maßnahmen, welche von letztern getroffen wurden, qualifiziren sich durchaus als rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt, woran die spätere Aufhebung der Strafuntersuchung nichts ändert; denn mochte sich immerhin nachträglich herausstellen, daß ein Grund zu strafrechtlicher Verfolgung nicht vorlag, so war doch von Anfang an die Anordnung der Strafuntersuchung, welche dieses Resultat ergab, eine gesetzlich berechnete Maßregel. In der Anbrohung oder Einleitung richterlicher Schritte nun, auch in der Veranlassung gesetzmäßigen Einschreitens der Strafjustiz (der Erstattung einer Strafanzeige, u. s. w.), liegt an sich keine widerrechtliche Handlung; es kann also die durch derartige Schritte etwa erzeugte Furcht des Verfolgten an und für sich, gründsächlich, nicht als eine widerrechtlich erregte bezeichnet werden, wegen welcher der Verfolgte gegenüber einem von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sich auf Art. 26 D.-R. berufen könnte. Dagegen liegt dann allerdings eine widerrechtliche Handlung vor, wenn das Einschreiten der Strafjustiz mißbräuchlicherweise angedroht oder benützt wird, um dem Verfolgten durch Einschüchterung, durch den psychologischen Zwang der Furcht vor erheblichen Uebeln, wie längerer Freiheitsberaubung durch Untersuchungshaft oder Strafe, Vernichtung von Ehre und Kredit u. s. w., Leistungen oder Zusicherungen abzupressen, auf welche der Gläubiger kein Recht hat und welche der Schuldner bei freiem d. h. nicht durch Furcht bestimmtem Willensentschlusse als übermäßige nicht gewähren würde (s. Art. 27 Absatz 3 D.-R.). Fragt sich nun, ob danach im vorliegenden Falle die streitige Schuldanerkennung dem Beklagten durch widerrechtliche Furchterregung sei abgezwungen worden, so ist dies nach dem festgestellten Thatbestande unbedenklich zu verneinen. Der Vorderrichter führt aus, es ergebe sich aus dem ganzen Benehmen des Beklagten während der Strafuntersuchung, daß er die Schuldanerkennung nicht durch widerrechtliche Drohungen gezwungen, sondern aus freier Entschließung, im rechtlichen Bewußtsein seiner Schuldspflicht, ausgestellt habe. Diese Entscheidung ist keine rechtsirrhümliche, sondern es ist derselben

beizutreten. Wenn der wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung Gezogene mit demjenigen, welcher die Verfolgung als Beschädigter betreibt, ein Abkommen trifft, um womöglich die Aufhebung der Strafuntersuchung oder seine Haftentlassung u. s. w. zu bewirken, so erscheint, nach dem oben Bemerkten, ein sachbezoglicher Vertrag nicht ohne weiters und allgemein als in Folge widerrechtlicher Furchterregung für den Verfolgten unverbindlich; vielmehr muß stets im Einzelfalle untersucht werden, ob nach den Umständen eine mißbräuchliche Ausnützung der mißlichen Lage des Verfolgten stattgefunden und diesem dadurch Zusicherungen oder Leistungen, die er vernünftigerweise sonst nicht gemacht hätte, seien abgepreßt worden. Wenn der Vorderrichter dies für den vorliegenden Fall verneint, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu finden, sondern es erscheint die Entscheidung als richtig. Nachdem der Beklagte die klägerischen Anzahlungen auf das noch in seinem Eigenthum stehende und von Hottinger in seinem Namen verkaufte Haus, sei es nun in baar oder theilweise durch Verrechnung, seitens des Hottinger empfangen hatte, so konnte ihm in der That kaum entgehen, daß er nach Rückgängigmachung des Kaufes die empfangenen Summen dem Kläger zu erstatten hatte; wenn er dies daher nach Einleitung der Strafuntersuchung anerkannt hat, so kann hierin nicht eine durch widerrechtliche Furchterregung abgepreßte Willenserklärung gefunden werden. Wenn der Beklagte speziell betont hat, die Schuldanerkennung sichere jedenfalls insoweit, als sie sich auf die Zinsen und Kosten beziehe, dem Kläger übermäßige Vortheile zu, so ist auch dies nicht richtig; dem Kläger wurde ja nur versprochen, was er gehabt hätte, wenn der Beklagte und sein Schwiegervater Hottinger der amtlichen Anzeige vom 1. Mai 1888 entsprochen hätten, statt sich auf mindestens zweifelhafte Weiterungen und Winkelzüge einzulassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 17. September 1889 sein Bewenden.